

# Duplikat

## Betriebsführungsvertrag

zwischen

**der Albstadtwerke GmbH**

- nachstehend „Stadtwerke“ genannt -

und

**der Energie- und Wasserversorgung Bitz GmbH**

- nachstehend „GmbH“ genannt -

### § 1

#### Vertragsgegenstand

Die GmbH überträgt den Stadtwerken die kaufmännische und technische Betriebsführung ihrer Geschäftsbereiche Strom-, Gas- und Wasserversorgung der Bevölkerung der Gemeinde Bitz nach Maßgabe dieses Vertrags.

### § 2

#### Umfang der Betriebsführung

- (1) Die Betriebsführung durch die Stadtwerke umfasst die Erledigung sämtlicher kaufmännischer und technischer Arbeiten im Zusammenhang mit dem Betrieb der Strom-, Gas- und Wasserversorgungsanlagen und aller dazugehörigen Einrichtungen.

(2) Zur kaufmännischen Betriebsführung gehört insbesondere

1. die Bestellung von Material, die Vergabe und Abrechnung von Aufträgen,
2. die Buchführung, das Rechnungswesen und die Kassenangelegenheiten,
3. die Vorbereitung der Wirtschaftspläne, Jahresabschlüsse und Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen,
4. die Bearbeitung von Steuer-, Rechts- und Versicherungsangelegenheiten,
5. die Registratur und die Erstellung betriebswirtschaftlicher Statistiken.

Die Tarife und Versorgungsbedingungen werden von der GmbH festgelegt und sind von den Stadtwerken anzuwenden.

(3) Zur technischen Betriebsführung gehört insbesondere

1. die Planung und der Bau der Versorgungsanlagen,
2. die Wartung und Instandhaltung der Versorgungsanlagen,
3. die Überwachung der Betriebseinrichtungen und des Betriebsablaufs,
4. der Entstörungsdienst für alle Betriebseinrichtungen,
5. die Planung und Ausführung von technischen Verbesserungen und Erweiterungen,
6. die Aktualisierung von Plänen,
7. die Erstellung betrieblicher Statistiken.

(4) Die Stadtwerke sind ohne Einwilligung der GmbH nicht befugt, den Ansatz des Wirtschaftsplans der GmbH zu überschreiten.

- (5) Die Stadtwerke sind verpflichtet, die GmbH auf Anforderung über die Leistungsfähigkeit und den Zustand der Versorgungsanlagen der GmbH sowie laufend über wichtige Vorgänge des Geschäftsbetriebs zu unterrichten.
- (6) Die Stadtwerke sind verpflichtet, den Ansatz des Wirtschaftsplans der GmbH bei der Durchführung der Einzelmaßnahmen zu beachten. Wollen die Stadtwerke zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs diese Ansätze überschreiten oder Maßnahmen durchführen, die im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind, werden sie der GmbH rechtzeitig entsprechende Vorschläge machen. Die Stadtwerke sind von jeder Haftung frei, wenn die GmbH die Vorschläge ablehnt. Absatz vier bleibt unberührt.
- (7) Die Stadtwerke sind berechtigt, bei Gefährdung der Versorgungsanlagen oder bei Gefährdung Dritter durch den Betrieb der Anlagen diese stillzulegen. Hierüber ist die GmbH unverzüglich zu unterrichten. Hebt die GmbH die Stilllegung auf, ohne dass die Stilllegungsgründe beseitigt sind, so sind die Stadtwerke von jeder Haftung frei.
- (8) Die Stadtwerke sind berechtigt, im Rahmen der Betriebsführung Aufträge an Dritte zu vergeben. In diesem Fall beschränkt sich die Haftung der Stadtwerke auf die sorgfältige Auswahl und die Überwachung der Aufgabenerfüllung durch den Dritten.

### § 3

#### **Durchführung der Betriebsführung**

- (1) Die Stadtwerke setzen zur Betriebsführung ihr eigenes Personal ein. Sollte die Betriebsführung die Einstellung zusätzlichen Personals erfordern, werden die Stadtwerke und die GmbH sich hierüber vorher abstimmen. Die bei der Gemeinde Bitz für die Bereiche Stromversorgung und Wasserversorgung

angestellten Herren Eggert und Schierig werden von den Stadtwerken in Absprache mit der Gemeinde Bitz im Rahmen der Betriebsführung eingesetzt.

- (2) Die Betriebsführung durch die Stadtwerke erfolgt im Namen und für Rechnung der GmbH.
- (3) Soweit erforderlich, sind die Stadtwerke und ihre Geschäftsführung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

#### **§ 4**

##### **Sonstige Pflichten des Betriebsführers**

Die Stadtwerke haben die ihnen übertragenen Aufgaben unter Beachtung der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und Verfügungen, dem Gesellschaftsvertrag der GmbH sowie etwaiger Weisungen der GmbH entsprechend den anerkannten Regeln der Technik durchzuführen.

#### **§ 5**

##### **Haftung**

- (1) Die Stadtwerke sind als Betriebsführer der GmbH in dem Umfang verantwortlich, wie es der Geschäftsführer der GmbH wäre.
- (2) Bei der Betriebsführung sind die jeweils gültigen Unfallverhütungs- und sonstigen Sicherheitsvorschriften zu beachten.
- (3) Die Stadtwerke haben ihr Haftpflichtwagnis ausreichend zu versichern. Die Prämien werden von der GmbH erstattet.

- (4) Sollten die Stadtwerke durch Fälle höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht stehen, an der Erfüllung ihrer Pflichten gehindert sein, so ruhen diese Pflichten für die Dauer der unabwendbaren Ereignisse. In solchen Fällen sind die Stadtwerke gehalten, mit allen zumutbaren Mitteln die Wiederaufnahme der Vertragserfüllung zu betreiben. Eine Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz besteht nicht.
- (5) Werden Anlagen der GmbH durch Dritte beschädigt, so haben die Stadtwerke die sich heraus ergebenden Ansprüche geltend zu machen.

## § 6

### Vergütung

- (1) Die GmbH ist verpflichtet, sämtliche Leistungen der Stadtwerke im Rahmen dieses Vertrags angemessen i.S. der steuerlichen Grundsätze zur verdeckten Gewinnausschüttung zu vergüten. Bei Verstößen gegen diese Verpflichtung hat die GmbH den ihr zu Unrecht zugewendeten Vorteil zurückzuerstatten oder wertmäßig zu ersetzen. Ob und in welcher Höhe ein geldwerter Vorteil gewährt worden ist, wird durch rechtskräftige Feststellung der Finanzbehörden oder der Finanzgerichte für die Vertragspartner verbindlich.
- (2) Lieferungen und Leistungen der Stadtwerke werden nach den bei ihnen für Dritte üblichen Sätzen berechnet. Soweit bei dem Bau von Anlagen durch die Stadtwerke Ingenieurleistungen erbracht werden, werden diese entsprechend der HOAI abgerechnet.
- (3) Die GmbH hat den Stadtwerken die durch die Betriebsführung unmittelbar verursachten Personalkosten zu erstatten.

- (4) Zur Abgeltung des durch die Betriebsführung bedingten allgemeinen Verwaltungsaufwands einschließlich eines Gewinnzuschlags hat die GmbH den Stadtwerken zusätzlich zu der in Abs. 2 und 3 genannten Vergütung folgendes Entgelt zu bezahlen:
- Jährlich abzurechnende Kunden der Strom- und Gasversorgung:  
Euro 40,-- je Zähler und Jahr.
  - Jährlich abzurechnende Kunden der Wasserversorgung:  
Euro 32,-- je Zähler und Jahr.
  - Monatlich abzurechnende Kunden:  
Euro 150,-- je Zähler und Jahr.

Die Vergütung erhöht sich pro Zähler im selben Verhältnis wie die Vergütungsgruppe IV b, Grundvergütungssatz in Stufe 1 des BAT, ausgehend vom Stand 01.01.2000.

- (5) Zu dem Entgelt tritt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
- (6) Über die Lieferungen und Leistungen nach den Abs. 2 bis 4 wird monatlich abgerechnet. Die Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig.

## § 7

### Vertragsdauer

Der Vertrag beginnt bezogen auf die Sparten Strom und Wasser mit dem Wirksamwerden der Ausgliederung des Eigenbetriebs Gemeindewerke Bitz auf das Unternehmen und bezogen auf die Sparte Gas mit dem Wirksamwerden der Ausgliederung.

zung des Teilbetriebs Gasversorgung aus den Stadtwerken Albstadt und läuft insgesamt bis zum 31. Dezember 2004. Er verlängert sich jeweils um fünf Jahre, wenn er nicht mindestens zwölf Monate vor Ablauf von einem der Vertragspartner schriftlich gekündigt wird. Eine vorzeitige Beendigung durch Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

## § 8

### Schlussbestimmungen

- (1) Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Vertragsbestimmungen rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. Die weggefallene Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der weggefallenen Bestimmung am nächsten kommt.
- (3) Gerichtsstand ist Bitz.

Albstadt, den 3. Januar 2001

Albstadtwerke GmbH

Der Kfm. Geschäftsführer

.....  
(Thomas Bappert)

Energie- und Wasserversorgung  
Bitz GmbH

Der Geschäftsführer

.....  
(Detlev Vogel)

